

von Padua, den R. Scholz in der von Seeliger und Brandenburg geleiteten 'Quellensammlung zur deutschen Geschichte' herausgegeben hat (Leipzig 1914). R. S.

224. A. von Martin, 'Coluccio Salutati Traktat vom Tyrannen' (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Below, Finke, Meinecke. Heft 47) veröffentlicht in dieser Schrift den noch unedierten Traktat (aus dem Jahre 1406) des florentinischen Staatskanzlers und Humanisten nach Hss. der Bibliotheca Laurentiana und Vaticana. Er schickt eine biographische Einleitung voraus und charakterisiert den Gedankeninhalt der durch realistisch-historischen Sinn ausgezeichneten Abhandlung. Zu des Verf. Ausführungen über 'Salutati als philologisch-historischen Kritiker' sei bemerkt, dass ein 'Bemühen' um historische Kritik sich schon bei älteren Autoren (z. B. Tolomeo von Lucca, s. N. A. XXXIII, 299 f.) findet. Derselbe Verf. würdigt ausserdem in seinem Buche 'Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung' (Historische Bibliothek Bd. 33) Salutati als 'typischen Vertreter' der mittelalterlichen, d. h. asketischen Weltanschauung, die hier bezeichnenderweise nicht von einem Geistlichen, sondern von einem humanistisch gebildeten Laien, einem Staatsmann und politischen Feind der Kurie, gleichwohl in strengster Form vertreten wird. M. Kr.

225. Eine von Graf Oberndorff aufgefundene strafprozessualische Verordnung des ja auch sonst um die Förderung der Rechtspflege verdienten König Ruprechts für sein Landgericht Sulzbach vom 16. April 1408 veröffentlicht Richard Schröder in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XXXIV, 433 ff. M. Kr.

226. Die Ausgabe der niederöstr. Weistümer ist durch einen vierten Band, der Nachträge und Register sowie ein von J. Schatz bearbeitetes Glossar enthält, zum Abschluss gelangt (Wien 1913). G. Winter, von dem alle vier Bände bearbeitet sind, hat damit diese rechts- und wirtschaftsgeschichtlich so überaus wichtigen Aufzeichnungen mit einer Vollständigkeit gesammelt, die bisher in keinem anderen deutschen Territorium in dieser Hinsicht erreicht wurde. H. H.

227. Der erste Band der Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (Graz 1914) enthält steirische Gerichtsbeschreibungen als